

GEMEINDE SCHÖNBERG

AUFSTELLUNG DER 8A. UND 8B. VORHABENBEZOGENEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 15 UND DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET "JUGENDHOF KALIFORNIEN, NÖRDLICH DER STRASSE FERNAUTAL, ÖSTLICH DER STRASSE GROSSE HEIDE SOWIE SÜDLICH UND WESTLICH DES LINAUWEGES"

ABWÄGUNG DER VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN ZUR FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Stand: 09. August 2021

Stellungnahmen

zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB **Verfahrensteil 1**, Planabstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB, Planungsanzeige gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz

Verfahrensteil 1

Frühzeitige Behördenbeteiligung: mit Anschreiben vom 21. Juni 2019

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 19.07.2019

Die vorgebrachten Anregungen hat die Gemeinde Schönberg geprüft und mit folgendem Ergebnis abgewogen. Weitere Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden und Bürgern sind nicht eingegangen.

ANREGUNGEN

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

I. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Kreis Plön vom 05.08.2019

1. Zu den vorliegenden Bauleitplanentwürfen gebe ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen.
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.
2. Das räumliche Nebeneinander von Ferienwohnen und Dauerwohnen löst Konflikte und damit ein Steuererfordernis im Rahmen der Bauleitplanung aus: u.a. die Wohnruhe durch häufigen Nutzungswechsel stören.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Grünstreifen wurde im Zuge der Planung zur Optimierung der Flächenausnutzung auf eine Breite von 3,0 m reduziert. An ihm wird jedoch grundsätzlich festgehalten, um eine räumliche Trennung der unterschiedlichen Nutzungen zu erreichen. So wird auf der Ebene der Bauleitplanung dafür Sorge getragen, den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes eine touristische Nutzung als der Dauerwohnung untergeordnete Nutzung zulässig ist.

Im Einklang mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gem. § 1 Abs. 5 BauGB sind somit im Rahmen der Bauleitplanung die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu koordinieren und mögliche Konflikte zu lösen. Seitens der Kreisplanung wird daher die beabsichtigte Grünstruktur zwischen den Ferienhaus- und Wohngebiet als optische und räumliche Trennung begrüßt.

ANREGUNGEN

3. Im Bereich küstennaher Gebiete sind zudem im Zusammenhang mit einer weiteren Versiegelung durch Nachverdichtungsmaßnahmen die zukünftigen Kapazitäten für den Oberflächenabfluss zu beachten. Es wird daher angeregt, die Frage der Oberflächenwasserabführung, auch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, zu prüfen.

4. ZUM B-PLAN

Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Bauaufsicht, ist eine langfristige Nutzung als Ferienhausgebiet sicherzustellen, indem die Festsetzung einer GRZ von 0,3 und die daraus resultierende Größe der Ferienhäuser überprüft werden.

5. Darüber hinaus ist die Sicherung einer dauerhaft touristisch-gewerblichen Nutzung im Ferienhausgebiet mit einem Betreiberkonzept vertraglich (im Durchführungsvertrag als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) zu regeln.

Fachbehördliche Stellungnahmen:

6. Die **UNB** teilt mit:
Zum B-Plan:
Zu den Planungsabsichten der Gemeinde habe ich folgende Anregungen vorzubringen. Im weiteren Planverfahren wird ist eine qualifizierte Eingriffs- Ausgleichsbewertung sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen.
7. Die **untere Bodenschutzbehörde** teilt mit:
Im Plangebiet ist zum derzeitigen Kenntnisstand keine Altlast und kein altlastenverdächtiger Standort bekannt. Von Seiten der UBB bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Im Zuge der Planung wurde eine Vorplanung zu Erschließungsfragen erarbeitet, die auch das Thema der gesicherten Ableitung des Oberflächenwassers abschließend behandelt.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung erfolgen für das Ferienhausgebiet über die Festsetzung eines absoluten Wertes für die maximal überbaubare Grundfläche. Dieser wird mit 120 m² festgesetzt und entspricht bei einer Mindestgrundstücksgröße von 350 m² einer GRZ von 0,34. Die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche darf ausschließlich zugunsten von an das Hauptgebäude angebauten Geräte- oder Abstellräumen, vollverglasten Wintergärten und unselbständigen offenen oder überdeckten Terrassen um insgesamt maximal 20 m² je Einzelhaus erhöht werden. Damit ergibt sich eine GRZ von 0,40. Dies entspricht der Obergrenze für die GRZ für allgemeine Wohngebiete und wird für das vorliegende Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielsetzungen, ein Angebot für größere Familien sowie eine hohe Qualität des Angebotes zu verwirklichen, als angemessen angesehen. Nach Auffassung der Gemeinde besteht keine Gefahr, dass sich innerhalb des festgesetzten Ferienhausgebietes Dauerwohnen entwickelt, das dies durch die Festsetzungen des B-Planes zur Art der baulichen Nutzung sowie entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag und eine grundbuchliche Absicherung ausgeschlossen wird.

Die gegebenen Hinweise werden beachtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum vorangegangenen Punkt verwiesen.

Die gegebenen Hinweise werden für das weitere Verfahren beachtet.

Der gegebene Hinweis wird ergänzend in die Begründung übernommen.

ANREGUNGEN

8. Die **untere Wasserbehörde** teilt mit:

Zum FNP:

Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen die derzeitige Planung keine Bedenken. Oberflächengewässer sind nicht unmittelbar betroffen, das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Weitere wasserrechtliche Details werden im laufenden B.-Planverfahren zur 8. Änderung des B.-Plans Nr. 15 abgeklärt.

9. Zum B-Plan:

Die hier eingereichten Unterlagen sind für eine wasserrechtliche Bewertung nicht ausreichend.

Aufgrund der Tatsache, dass die Einleitungserlaubnisse der betroffenen Einleitungsstellen 0015-RW-09 (Az.: 4126-45-15) und 0015-RVV-20 (Az.: 4126-45-15-2) für anfallendes Niederschlagswasser zuletzt am 15.01.1996 bzw. am 06.05.2002 geändert, bzw. angepasst wurden, ist davon auszugehen, dass diese Erlaubnisse nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. Demnach ist zu überprüfen, ob die relevanten Parameter (Versiegelungsgrad, Abflussbeiwerte, versiegelte Flächen, abgeführte Wassermengen etc.) des Bestands bzw. für die zukünftig geplanten RW-Einleitungsmengen noch den in der Einleitungserlaubnis angegebenen Daten entspricht. Sollte eine Überschreitung der erlaubten Einleitungsmenge festgestellt werden, so ist eine Einleitungserlaubnis bzw. ein Änderungsantrag der bestehenden Einleitungserlaubnis gemäß § 8 i.V.m. § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit entsprechenden Nachweisen zu beantragen. Änderungen an eventuell betroffene Regenwasserbehandlungsanlagen sind gemäß § 35 LWG genehmigungspflichtig. Des Weiteren sind betroffene Abwasseranlagen gem. § 34 LWG ordnungsgemäß zu bauen und zu betreiben.

Die Gemeinde Schönberg verfügt über kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (§ 31 LWG) und ist daher abwasserbeseitigungspflichtig. Sollte im Plangebiet eine dezentrale Regenwasserentsorgung (Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer) stattfinden, so ist von Seiten der Gemeinde diese auf eine eventuelle Erlaubnispflicht hin zu überprüfen. Sollte eine Erlaubnispflicht vorliegen, so sind Anträge auf Einleitungserlaubnisse bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die abwasserbeseitigungs-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die weitere Planung wurde eine Vorplanung zur Erschließung erarbeitet, die auch das Thema der gesicherten Ableitung des Oberflächenwassers abschließend behandelt. Die Ergebnisse dieser Planung wird ebenso wie die seitens der unteren Wasserbehörde gegebenen Hinweise in die Planung übernommen.

ANREGUNGEN

pflichtige Gemeinde Schönberg für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser dezentralen Abwasseranlagen verantwortlich ist.

10. Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Entsiegelung und die Begrünung der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

11. Der **Denkmalschutz** teilt mit: Im Plangeltungsbereich und dessen Umgebung sind keine Bau- und Gründenkmal erfasst. Da grundsätzlich Belange der archäologischen Denkmalpflege Betroffen sein können, ist eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt SH erforderlich.

12. Der **öff.-rechtl. Entsorgungsträger** teilt mit:
Zum B-Plan:
In der Gemeinde Schönberg gilt gem. § 16 Abs. 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön für Restabfallbehälter bis einschl. 240l-Volumen sowie für die Bioabfallbehälter die sog. Straßenrandentsorgung. D. h., dass die Abfallbehälter des überplanten Grundstückes an den jeweiligen Abfuhrtagen an die nächste befahrbare Straße heranzustellen sind. Gleiches gilt für die Sperrmüllabfuhr und andere Stoffe im Rahmen von Sonderaktionen.

Alle übrigen Behälter werden am Abfuhrtag bis zu 20m von der nächsten mit einem Müllwagen befahrbaren Straße entfernt geholt und zurückgebracht (Hofplatzentsorgung gem. § 16 Abs. 8 AbfS).

Der „Hauptstichweg“ von West nach Ost ist grundsätzlich mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar bei einem ausgewiesenen Wendekreis von 22 m Durchmesser. Bei der Einmündung in den Linauweg sind die Schleppkurvenschablonen der RaSt 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge anzuwenden.

13. Ich rege die Ausweisung von Müllsammelplät-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Eine Einleitung von Regenwasser in das Grundwasser über straßenbegleitende Mulden wurde im Zuge der Vorplanung geprüft und auf Grund der nicht ausreichenden Versickerungsfähigkeit des Bodens verworfen.

Auf die Festsetzung von Gründächern wird wegen der angestrebten steilen Neigung der Dächer verzichtet. Es wird jedoch geregelt, dass im gesamten Plangebiet die privaten Verkehrsflächen sowie die ebenerdigen Stellplatzflächen und deren Zufahrten in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Archäologische Landesamt SH wurde an der Planung beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.

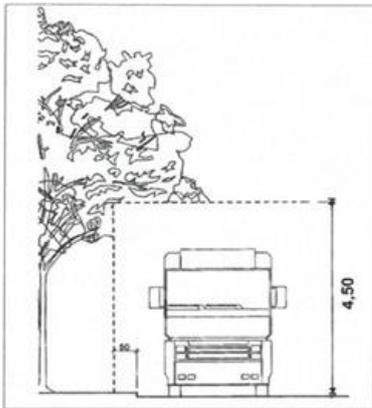
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ergänzend in die Begründung übernommen. Sie werden für die weitere Planung beachtet.

- Für die Stichwege werden keine gesonderten Müllsammel-

ANREGUNGEN

zen an den Einmündungen zu den nicht mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Stichwegen nach Norden und Süden an, da an diesen Stellen am Abfuhrtag bis zu 12 Abfallbehälter und ggf. gelbe Säcke bereitgestellt werden müssen und im Bedarfsfall dort auch bis zu 5 m³ Sperrmüll für mehrere Grundstücke bereitgelegt werden muss.

14. Bei den Bäumen ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil der LKW von 4,50 m eingehalten wird und überhängende Äste sind dementsprechend zu stützen.



15. Die **Bauaufsicht teilt mit:**
Zum B-Plan:
Es ist sicherzustellen, dass in dem Ferienhausgebiet kein Dauerwohnen sich entwickelt. Daher ist die Größe der Ferienhäuser mit einer GRZ von 0,3 zu überprüfen. Diese Größe bei einer Grundstückfläche von 350 — 450 m² = 105 — 135 m² bebaute Grundfläche entspricht schon einem Einfamilienhaus.

16. **Weiteres Verfahren:**
Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

plätze ausgewiesen. Da es sich um ein Ferienhausgebiet handelt, werden die Müllbehälter am Abfuhrtag im Rahmen des Betreiberkonzeptes durch den Betreiber an die nächste befahrbare Straße vorgetragen und auch wieder auf die Grundstücke verbracht.

Der Hinweis wird beachtet und ergänzend in die Begründung aufgenommen.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung erfolgen für das Ferienhausgebiet über die Festsetzung eines absoluten Wertes für die maximal überbaubare Grundfläche. Dieser wird mit 120 m² festgesetzt und entspricht bei einer Mindestgrundstücksgröße von 350 m² einer GRZ von 0,34. Die festgesetzte maximal überbaubare Grundfläche darf ausschließlich zugunsten von an das Hauptgebäude angebauten Geräte- oder Abstellräumen, vollverglasten Wintergärten und unselbständigen offenen oder überdeckten Terrassen um insgesamt maximal 20 m² je Einzelhaus erhöht werden. Damit ergibt sich eine GRZ von 0,40. Dies entspricht der Obergrenze für die GRZ für allgemeine Wohngebiete und wird für das vorliegende Plangebiet vor dem Hintergrund der Zielsetzungen, ein Angebot für größere Familien sowie eine hohe Qualität des Angebotes zu verwirklichen, als angemessen angesehen. Nach Auffassung der Gemeinde besteht keine Gefahr, dass sich innerhalb des festgesetzten Ferienhausgebietes Dauerwohnen entwickelt, das dies durch die Festsetzungen des B-Planes zur Art der baulichen Nutzung sowie entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag und eine grundbuchliche Absicherung ausgeschlossen wird.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für das weitere Verfahren beachtet.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration S.-H.
- Landesplanungsbehörde -
vom 15.08.2019**

1. Mit Schreiben vom 21.06.2019 informieren Sie über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung der 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Schönberg. Gegenstand der Planung ist die Darstellung eines Allgemeinen Wohngebietes und eines Sondergebietes „Ferienhäuser“ nördlich der Straße Fernautal sowie westlich der Straße Linauweg im Ortsteil Kalifornien. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche dargestellt und umfasst ca. 1,16 ha. Auf der Fläche befinden sich derzeit eine Sporthalle und ein Sportplatz, die jedoch vom Jugendhof nicht mehr benötigt und genutzt werden. Die 8. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sieht vor, in zwei getrennten Abschnitten 10 Grundstücke für Ferienhäuser sowie 8 Grundstücke für Dauerwohnen festzusetzen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:

2. Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181).

Die Gemeinde Schönberg ist Unterzentrum im Ordnungsraum Kiel. Die Hauptortslage Schönberg ist außerdem äußerer Siedlungsachsen-schwerpunkt der Siedlungsachse Kiel — Schönberg. Der Ortsteil Kalifornien befindet sich in einem Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung.

In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung nach Ziffer 4.7.1 Abs. 3 der LEP-Fortschreibung 2018 ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollten Vorrang vor einer

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Planung wird ein Betreiberkonzept erstellt und in die Begründung aufgenommen. Dauerwohnen wird durch die Festsetzungen des B-Planes zur Art der baulichen Nutzung sowie entsprechende Regelungen im Durchführungsvertrag und eine grundbuchliche Absicherung ausgeschlossen.

ANREGUNGEN

reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind möglich, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebots bewirken.

Im Orts- und Tourismuskonzept der Gemeinde Schönberg ist die Fläche (K2) mit der Entwicklungspriorität „mittel“ gekennzeichnet. In der Bewertung der Fläche werden zwei Empfehlungen für die Fläche K2 gegeben. Dem Konzept nach soll auf der Fläche eine Entwicklung von Ferienhäusern und eine Arrondierung des bestehenden Siedlungsgefüges vorgenommen werden. Diese Konzeptaussage (oder eine andere touristische Nutzung) deckt sich mit den landesplanerischen Zielsetzungen für den Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung. Insofern wäre aus landesplanerischer Sicht einer reinen touristischen Nutzung der Vorzug zu geben.

Die Ortslage Kalifornien wird im Regionalplan von einem regionalen Grünzug umgeben. Nach Ziffer 6.3.1 Abs. 4 der LEP-Fortschreibung 2018 darf in den regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse stehen.

Im Hinblick auf die Maßstabebene des Regionalplans, die bauliche Vorprägung des Plangeltungsbereichs und der Einbindung in den Siedlungszusammenhang wird seitens der Landesplanung jedoch kein Konflikt mit dem regionalen Grünzug gesehen. Eine Ausweitung südlich der Straße Fernautal würde allerdings aufgrund des angrenzenden Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft und des regionalen Grünzuges kritisch gesehen werden.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass eine vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 stattfinden soll. Nach Ziffer 4.7.3 Abs. 4 der LEP-Fortschreibung 2018 dienen Ferienhäuser und -wohnungen überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur touristischen Nutzung. Für das Ferienhausgebiet sollte ein Nutzungs- und Betreiberkonzept aufgestellt werden. Ein Dauerwohnen sollte im Ferienhausgebiet ausgeschlossen werden. Diese das Ferienhausgebiet betreffenden Inhalte sollten durch einen

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

ANREGUNGEN

Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Schönberg und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt werden.

Aus Sicht der Landesplanung wird bestätigt, dass keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Es wird jedoch darum gebeten, auch im Hinblick auf das zu erstellende Nutzungs- und Betreiberkonzept, im weiteren Planverfahren weiter beteiligt zu werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

3. Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 11.7.13 (Az.4 CN 7.12) festgestellt, dass Erholungsnutzungen i.S. des § 10 BauNVO, wie Ferien- und Wochenendsiedlungen, sich mit allgemeinen Wohnnutzungen in einem Konfliktverhältnis zueinander befinden und grundsätzlich nicht miteinander zu vereinbaren sind. Allenfalls könnten in einem Wochenendhausgebiet bauplanungsrechtlich bestehende wohnbauliche Nutzungen nur soweit berücksichtigt werden, soweit sich die genehmigte Wohnnutzung der Freizeitnutzung absolut unterordnet.

Im Hinblick auf die aufgezeigte latente Konfliktsituation und die isolierte, inselartige Situation der geplanten Wohnbebauung innerhalb einer überwiegend touristisch geprägten Ferien- und Wochenendwohnnutzungen sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit der Gesamtbereich der Planung bauplanungsrechtlich ausschließlich einer touristischen Ferienwohnnutzung vorbehalten werden sollte. Im Sinne der Anforderungen an eine geordnete nachhaltige Siedlungsentwicklung sollte die Ausweisung neuer Wohnbauflächen möglichst Siedlungsbereichen vorbehalten werden, in denen auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge und Versorgungseinrichtungen unmittelbar zugänglich und erreichbar sind. Bauleitplanung steht unter dem Vorbehalt der Darlegung eines zwingenden öffentlichen Interesses an der

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Gemeinde steht der Planung einer weiteren touristischen Nutzung in diesem Bereich positiv gegenüber. Daher hat sie den Aufstellungsbeschluss für die vorliegende Bauleitplanung gefasst, um mit der Durchführung der Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des konkreten Vorhabens zu schaffen.

Die westlich angrenzende Fläche, für die die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes vorgesehen ist, schließt südlich an ein bestehendes Einfamilienhausgebiet mit Dauerwohnnutzung an. Daher wird hier der Ansatz einer Bebauung mit einer kleinteiligen Wohnbebauung verfolgt und als sinnvolle Ergänzung der bestehenden Siedlungsstruktur und der Stärkung der Dauerwohnnutzung innerhalb des Ortsteiles angesehen. Zur Sicherstellung der gegenseitigen Verträglichkeit der geplanten Nutzungen wird ein 3,0 m breiter, bepflanzter Grünstreifen vorgesehen, der Bestandteil des Wohngebietes wird. Es wird darauf hingewiesen, dass auch innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes eine touristische Nutzung als der Dauerwohnnutzung untergeordnete Nutzung zulässig ist.

Die Etablierung einer Dauerwohnnutzung entspricht den gemeindlichen Zielsetzungen und liegt damit im öffentlichen Interesse.

An den Planungen wird daher weiterhin festgehalten.

ANREGUNGEN

Planung, private Belange allein können eine Planung nicht rechtfertigen.

**Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration S.-H.
- Referat für Städtebau und Ortsplanung,
Städtebaurecht -
vom 20.08.2019**

1. Ich danke Ihnen für die Übersendung der Beteiligungsunterlagen für F 4 und B15/8 der Gemeinde Schönberg. Ergänzend zur bereits ergangenen Stellungnahme des MILI vom 15.08.2019 und vorbehaltlich einer intensiven Prüfung im Genehmigungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:
2. - Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist als „Quadanlage Strandstraße“ bereits am 23.02.2016 rechtswirksam geworden, so dass diese Änderungs-Ziffer bereits belegt ist. Für das aktuelle Verfahren ist die nächste freie Ziffer zu wählen.
3. - Derzeit findet sich in den Planunterlagen ein gemeinsamer Umweltbericht für den B-Plan und den F-Plan. Es ist jedoch für jede Planungsebene ein eigenständiger Umweltbericht anzufertigen, der erkennen lässt, welche Aspekte auf der F-Plan-Ebene zu prüfen sind (ggf. zunächst nur überschlägig) und welche Prüfbelange im Wege der Abschichtung auf der B-Plan-Ebene behandelt werden.
4. - Mit Blick auf das sich stetig verschärfende EU-Umweltschutzrecht sollte ein besonderes Augenmerk auf die Vollständigkeit des Umweltberichtes/der Umweltberichte gelegt werden. Die Gliederung sollte sich an der Anlage 1 zum BauGB (diese Anlage hat Gesetzesrang und wurde im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 erheblich erweitert) orientieren, um zu jedem der dort aufgeführten Aspekte eine Aussage zu treffen (auch bei fehlender Betroffenheit). Ein solches Vorgehen erleichtert zum einen die Genehmigungsprüfung und vermeidet zum anderen die Gefahr beachtlicher Fehler. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB ist mit in die Abwägung einzustellen.
5. - Darüber hinaus bitte ich darauf zu achten, dass der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung in diese integriert

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Der Hinweis wird beachtet. Die F-Planänderung wird mit der Ordnungsziffer 12 fortgeführt.

Der Hinweis wird beachtet. Im weiteren Verfahren wird für jede Planung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Der Hinweis wird für das weitere Verfahren beachtet.

Der Hinweis wird für das weitere Verfahren beachtet.

ANREGUNGEN

wird. Die Begründung und der Umweltbericht sind als „Gesamtwerk“ zusammenzufassen, auf der letzten Seite zu unterschreiben und mit Siegelabdruck zu versehen. Dies ist zwingend erforderlich, da der Umweltbericht anderenfalls lediglich den Charakter einer Anlage erhält.

LLUR – Untere Forstbehörde vom 26.06.2019

Die Belange der Forstbehörde werden von der o.a. Planung nicht berührt.

Es befindet sich kein Wald gem. § 2 LWaldG innerhalb des Plangebietes und in dem gem. § 24 LWaldG an das Plangebiet angrenzenden 30 m Abstandsbereich.

Archäologisches Landesamt S.-H. vom 27.06.2019, Anlage

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In die Planung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

ANREGUNGEN

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Landeskriminalamt S.-H. vom 02.07.2019, Anlage

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Schönberg liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Landwirtschaftskammer S.-H. vom 12.07.2019

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S.-H. vom 25.09.2018

Zu den mir vorgelegten Planunterlagen nehme ich in Hinblick auf die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Der gesamte Bebauungsplan Nr. 15 liegt in einem Hochwasserrisikogebiet:

- Das Hochwasserrisikogebiet ist als Hochwassergefahrenkarte gemäß § 9 (6a) BauGB nachrichtlich zu übernehmen und im B-Plan darzustellen. BauGB § 9 Abs. (6a): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden (www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de).
- Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisi-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In die Planung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Hochwasserrisikogebiet wird nachrichtlich in die Planung übernommen. Die übrigen Hinweise werden in die Begründung übernommen.

ANREGUNGEN

kogebiet mit dem Referenzwasserstand HW200 von 2,45 m NHN. Der Referenzwasserstand HW200 entspricht einem Wasserstand mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005, was gleichzusetzen ist mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (200-jähriges Hochwasser).

Hinweise:

Das Planungsgebiet wird durch den vorhandenen Landesschutzdeich Probstei vor Ostseehochwasserereignissen geschützt. Eine potentielle Überflutungsgefährdung in Folge von Ostseehochwasser für das Planungsgebiet kann allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie besteht jedoch nur, sofern es bei einem extremen Ostseehochwasser zum Bruch des Landesschutzdeiches kommt.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04.07.2019

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht erforderlich.

IHK vom 25.07.2019

Wir bedanken uns für die Einbindung in das Planverfahren und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zur 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Wir haben die oben genannten Unterlagen eingesehen. Anregungen und Bedenken werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht.

Handwerkskammer Lübeck vom 11.07.2019

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 25.09.2019

Gegen den o. g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan habe ich keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Wahrung meiner Belange bitte ich folgendes in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.

Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein.

Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem VVSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung von Handwerksbetrieben ist nicht erkennbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden in die Planung übernommen.

ANREGUNGEN

Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

GM.SH vom 01.07.2019

Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH vom 25.06.2019

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21.06.2019 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.

Schleswig-Holstein Netz AG vom 25.06.2019

Die uns zugesandten Unterlagen zum B-Plan Nr. 15 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg wurden im Hinblick auf unsere Belange geprüft.

Aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass im nördlichen Bereich des Plangebietes von der vorhandenen Trafostation bis zum Linauweg 21 zwei Niederspannungskabel der öffentlichen Stromversorgung verlaufen. Diese Kabel dürfen nicht überbaut werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Eine Umverlegung der Kabeltrasse in die öffentlichen Verkehrsflächen sollte im Zuge der Erschließung erfolgen.

Wir bitten um rechtzeitige Information vor Beginn der Erschließungsarbeiten. Für die Planung benötigen wir eine Vorlaufzeit von mindestens sechs Wochen.

Stadtwerke Kiel AG vom 01.07.2019

Die oben aufgeführte „Aufstellung der 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg für das Gebiet „Jugendhof Kalifornien,

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise werden für die nachfolgende Ausführungsplanung beachtet. Die angesprochenen Leitungen sollen im Zuge der Erschließung umgelegt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

nördlich der der Straße Fernautal, östlich der Straße Große Heide sowie südlich und westlich des Linauweges" haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.07.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, dass für den Ausbau des Te-

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN

telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31
23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung:

T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Dataport vom 26.06.2019

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.06.2019 zur Aufstellung der 8. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Jugendhof Kalifornien, nördlich der Straße Fernautal, östlich der Straße Große Heide sowie südlich und westlich des Linauweges“ der Gemeinde Schönberg.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von

BERÜCKSICHTIGUNG (Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

ANREGUNGEN

Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Sparte Facilitymanagement vom 23.07.2019

Im Rahmen der o. g. TÖB-Beteiligung sind die Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nicht betroffen. Insofern habe ich keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Eisenbahn-Bundesamt vom 26.06.2019

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berührt.

Ich stelle fest, dass durch das Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange nicht berührt werden. Das Plangebiet befindet sich in der Nähe von Eisenbahnbetriebsanlagen einer Nichtbundes eigenen Eisenbahn - Strecke Nr. 9107 (Kiel Süd - Oppendorf/ Oppendorf - Schönberg (Holst.)). Die behördliche Zuständigkeit liegt beim Land Schleswig-Holstein.

Eine weitere Beteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes in diesem B-Planverfahren ist nicht erforderlich.

Wasserbeschaffungsverband Panker- Giekau vom 11.07.2019

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau hat keine Bedenken gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Schönberg. Die Belange des Verbandes werden durch die „Satzungen des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau“ geregelt.

Zur Begründung, jeweils 9.2: „Die Löschwasserversorgung soll aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sichergestellt werden“.

Der Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übernimmt keine Garantie für die

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegebenen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

ANREGUNGEN

Bereitstellung einer bestimmten Löschwassermenge, die Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Kommune. Löschwasser kann in dem Umfang bereitgestellt werden, wie es die vorhandenen Anlagen bzw. geplante Ergänzungen im Planbereich zulassen.

Hauptzollamt Kiel
vom 04.07.2019

Ich habe keine Einwände gegen die Änderungen des Bebauungs- und Flächennutzungsplans.

Amt Probstei
vom 16.07.2019

Gegen die Ziele und Zwecke, sowie Inhalte der Planung zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönberg bestehen seitens der Abteilung Hochbau - Tiefbau und Liegenschaften des Amtes Probstei keine Bedenken.

BERÜCKSICHTIGUNG

(Beschlussempfehlungen)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ausgearbeitet im August 2021 durch

GUNTRAM BLANK
Architekturbüro für Stadtplanung
Blücherplatz 9a, 24105 Kiel
Tel: 0431 / 570 91 91, Fax: 570 91 99